

BESCHLUSSVORLAGE STADTRAT

Wahl des Zweiten Bürgermeisters / der Zweiten Bürgermeister/in

Beratungsfolge

06.05.2014

Stadtrat

öffentlich

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat wählt ein Mitglied zum Zweiten Bürgermeister / zur Zweiten Bürgermeisterin.

Vorschlagsbegründung

Nach Art. 35 Abs. 1 Bay. Gemeindeordnung (GO) wählt der Stadtrat für die Dauer seiner Wahlperiode aus seiner Mitte *einen oder zwei* weitere Bürgermeister. § 6 Abs. 1 der Puchheimer Gemeindeverfassungsrechtssatzung sieht vor, dass der Stadtrat *zwei* weitere Bürgermeister zu wählen hat. Die weiteren Bürgermeister sind Ehrenbeamte der Stadt.

Die Wahl hat nach Art. 51 Abs. 3 GO in geheimer Abstimmung zu erfolgen. Die Wählbarkeit richtet sich nach Art. 39 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (vgl. Art. 35 Abs. 2 GO).

Für die Wahl wird folgendes Verfahren empfohlen:

Es wird zunächst ein Wahlausschuss für die in dieser Sitzung anstehenden Wahlen der weiteren Bürgermeister wie der berufsmäßigen Stadträte gebildet. Vorsitzender des Wahlausschusses ist der Erste Bürgermeister. Es sollen sich noch zwei Mitglieder des Stadtrates als Beisitzer zur Verfügung stellen, die sich nicht als Kandidaten für die Wahl der weiteren Bürgermeister aufstellen lassen. Anschließend findet die geheime Wahl des Zweiten Bürgermeisters / der Zweiten Bürgermeister/in statt.

Jedes Mitglied des Stadtrates hat eine Stimme. Diese Stimme kann nicht nur auf die in der Sitzung vorgeschlagenen Bewerber, sondern auf jedes (wählbare) Mitglied des Stadtrates mit Ausnahme des Ersten Bürgermeisters vergeben werden. Neinstimmen, Enthaltungen und leere Stimmzettel sind ungültig. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so ist eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen durchzuführen. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

Vorhergehende Beschlüsse

Keine.

Finanzielle Auswirkungen

Die weiteren Bürgermeister haben einen Anspruch auf Entschädigung.

Puchheim, den 27. April 2014

Fachbereich: Zentrale Dienste und Soziales

Freigabe:

Bearbeiter/in: Herr Tönjes